

**Bundespreis
für Handwerk in der Denkmalpflege**

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Mohrenstraße 20-21

10117 Berlin

Auskunft: Dipl.-Ing. Ulf Schreyögg, Telefon: 030 - 206 19 - 336

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Koblenzer Str. 75

53177 Bonn

Auskunft. Dr. Ursula Schirmer, Telefon: 0228 - 95 73 836

Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege

des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

Allgemeine Vergaberichtlinien

1. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) verleihen einen Denkmalpflegepreis für beispielhafte Leistungen in der Baudenkmalpflege in den einzelnen Bundesländern. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalpflegepreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Baudenkmäler als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturrepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

- 1.1 **Geldpreise** werden als Zuschuss zur Förderung von prämierten Restaurierungsmaßnahmen ausschließlich an **private Bauherren** verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Sanierungsarbeiten abgeschlossen wurden, zu deren Ausführung Handwerksbetriebe beauftragt worden sind.
- 1.2 **Ideelle Preise - Urkunden** im Regelfall vom Ministerpräsidenten des Landes dem ZDH-Präsidenten und dem Vorsitzenden der DSD unterzeichnet - können getrennt nach Sparten an **Handwerksbetriebe** der jeweiligen Bundesländer für hervorragende Leistungen in der Baudenkmalpflege in Form eines Bundespreises verliehen werden.

2. Der Denkmalpflegepreis wird **jährlich** für jeweils **zwei Bundesländer** ausgelobt, so dass alle Bundesländer in gleichmäßigen Abständen berücksichtigt werden. Die Reihenfolge wird von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks einvernehmlich festgelegt.
3. **Vorschlagsberechtigt** sind, **Handwerksbetriebe, Architekten, Restauratoren** und die **amtliche Denkmalpflege** aus dem jeweiligen Bundesland. **Private Bauherren** können sich mit Objekten in dem jeweiligen Bundesland bewerben.
4. Vorschläge und Bewerbungen sind an den Zentralverband des Deutschen Handwerks zu richten. Bei mehr als zehn Vorschlägen kann dieser eine Vorauswahl treffen.
5. **Ausstattung des Denkmalpflegepreises**
 - 5.1 Je Bundesland sollen nach Möglichkeit jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen werden.
 - 5.2 **Geldpreise** werden mit maximal **15.000 Euro** je Bundesland ausgestattet.

Die Verteilung der Geldpreise an private Denkmaleigentümer wird im Regelfall wie folgt vorgenommen:

ein erster Preis	7.500 Euro
ein zweiter Preis	5.000 Euro
ein dritter Preis	2.500 Euro

Kann sich die Preisjury auf die Vergabe entsprechender Preisplatzierungen nicht einigen, so ist die Vergabe von beispielsweise

- zwei ersten Preisen und keinem zweiten und dritten Preis
oder
- keinem ersten Preis, dafür zwei zweite Preise und einem dritten Preis
oder
- einem ersten Preis und drei dritten Preisen etc.

möglich. Die Preisausstattung obliegt der Jury, wobei die Preissumme von insgesamt **15.000 Euro** nicht überschritten werden kann.

6. Jury

6.1 Die Preisträger werden von der Jury ermittelt.

Die Jury setzt sich nach Möglichkeit zusammen aus Vertretern

- des **Landesamtes für Denkmalpflege**, zu benennen durch den Landeskonservator;
- der **Architektenkammer**, zu benennen durch den Präsidenten der jeweiligen Landesarchitektenkammer;
- der **Handwerkskammern**, zu benennen durch den Präsidenten der jeweiligen Landesvereinigung der Handwerkskammern bzw. im Einvernehmen der jeweiligen Handwerkskammern;
- der **Deutschen Stiftung Denkmalschutz**, zu benennen durch den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Stiftung Denkmalschutz;
- des **Zentralverbandes des Deutschen Handwerks**, zu benennen durch den Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks.

6.2 Die **Jury** bereist gemeinsam die einzelnen Objekte und stimmt mit einfacher Mehrheit über die Preiswürdigkeit ab. Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar.

7. Die **Preisverleihung** wird nach Möglichkeit durch den **Ministerpräsidenten** des jeweiligen Bundeslandes, den **ZDH-Präsidenten** und den **Vorsitzenden der Deutschen Stiftung Denkmalschutz** vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

8. Organisation und Vorbereitung des Denkmalpflegepreises werden von den Preisstiftern gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, die finanzielle Ausstattung übernimmt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

Berlin, 15.01.2003